Register der kantonalen Erlasse

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1915)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Register der kantonalen Erlasse.

Aare, kleine in Bern, Versetzung in die Klasse der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer. 80.

Acetylen, Verwendung von, Verordnung. 14.

Anleihen von 15 Millionen Franken, Aufnahme 55, Tilgungsplan. 57.

— von 30 Millionen Fr. und 15 Millionen Fr., Tilgungspläne. 59, 61.

Beschlüsse des Grossen Rates betreffend (s. auch Dekrete).

Authentische Interpretation des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betr. Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. 8

Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Fr. 55.

Bösbach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 12.

Brandversicherungsanstalt, kantonale, Verwaltung, Dekret. 35.

Calcium-Carbid und Acetylen, Verwendung, Verordnung. 14.

Chaluetbach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 25.

Dekrete betreffend

Kantonale Rekurskommission. 26.

Nachführung der Vermessungswerke. 63.

Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt. 35.

Dorfbach in den Gemeinden Steffisburg, Schwendibach und Thun, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 12.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, authentische Interpretation des Abänderungsgesetzes zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. 8.

Göttibach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 13.

Interpretation, authentische, des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betr. Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 26. Mai 1864. 8.

Kohlholz- oder Zeisiggraben, Stellung unter öffentliche Aufsicht, Verordnung. 10.

Kratzbach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 12.

Lebensmittel, Massnahmen gegen Verteuerung, Verordnung. 1.

Pfannibach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 7.

Rekurskommission, kantonale, Dekret. 26.

Schulsynode, Vertretungsverhältnis der Wahlkreise für die Wahlen. 3.

Tilgungspläne von Anleihen. 57, 59, 61.

Vermessungswerke, Nachführung, Dekret. 63.

Verordnungen betreffend (siehe auch unter Reglemente):

Bösbach und Dorfbach in den Gemeinden Steffisburg, Schwendibach und Thun, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 12.

Chaluetbach, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 25.

Kleine Aare in Bern, Versetzung in die Klasse der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer. 80.

Kratzbach und Göttibach in der Gemeinde Thun, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 13.

Massnahmen gegen Verteuerung der Lebensmittel. 1.

Pfannibach an der Grossen Scheidegg, Stellung unter öffentliche Aufsicht. 7.

Vertretungsverhältnis der Wahlkreise für die Wahlen in die Schulsynode. 3.

Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen. 14.

Verteuerung der Lebensmittel, Massnahmen dagegen. 1.

Wahlen, in die Schulsynode, Vertretungsverhältnis der Wahlkreise. 3.

Zeisiggraben s. Kohlholzgraben.